14.03.2012

## **Dringlichkeitsantrag**

der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz, Ulrike Müller, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Claudia Jung, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Mannfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Hände weg vom § 13a Einkommensteuergesetz – vereinfachte Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen erhalten

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Der Landtag erachtet die Regelung zur Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen nach § 13a Einkommensteuergesetz (EStG) für wichtig und sinnvoll. Dadurch wird sichergestellt, dass kleinere land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht mit bürokratischen Verfahren überlastet werden. Deshalb spricht sich der Landtag gegen die vom Bundesrechnungshof geforderte Abschaffung des § 13a EStG aus.
- 2. Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dagegen einzusetzen, dass § 13a EStG entsprechend der Forderung des Bundesrechnungshofs abgeschafft wird.

## Begründung:

Das Steuerrecht enthält Sonderregelungen für Land- und Forstwirte. Hierzu zählt auch die vereinfachte Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen für kleine land- und forstliche Betriebe (§ 13a Einkommensteuergesetz). Danach können nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln, wenn die selbstbewirtschaftete Fläche 20 Hektar (ha), die Tierbestände 50 Vieheinheiten und die Sondernutzungen einen bestimmten Wert nicht überschreiten.

Der Bundesrechnungshof beanstandet in einem Bericht vom 17. Januar 2012, dass die Ziele, die Gewinnberechnung zu vereinfachen und die Gewinnerfassungsquote zu erhöhen, durch die Ermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erreicht werden. Vom Bundesrechnungshof wird eine vereinfachte Gewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Betriebseinnahmen vorgeschlagen.

Im Sinne von Bürokratievermeidung und zum Schutz kleiner landwirtschaftlicher Betriebe sollte die vereinfachte Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen beibehalten werden.